

Satzung der „Junioren-Förder-Gemeinschaft Oberes Günzthal e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Junioren-Förder-Gemeinschaft „Oberes Günzthal e.V.“**. Er wurde auf Initiative des FC Westerheim, der SpVgg Günz-Lauben und des SV Ungerhausen (Stammvereine) gegründet.

Mit dem Aufnahmeantrag des FC Hawangen vom 12.06.18 und der Beschlussfassung der Generalversammlung vom 12.7.2018 wird die Junioren-Förder-Gemeinschaft „Oberes Günzthal e.V.“ um den Stammverein FC Hawangen erweitert.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Westerheim, er wird ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Memmingen unter VR 200347 eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes e.V. und beim Bayer. Fußball-Verband. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen des BLSV und des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV (Süddeutscher Fußball Verband), die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Status und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Der Junioren-Förder-Gemeinschaft –kurz JFG- wird von den Stammvereinen das Betreiben des Junioren-Fußballs übertragen, da sie alleine auf Dauer nicht in der Lage sind, durchgängig Junioren-Mannschaften der Altersklassen A- bis D-Junioren zu unterhalten. Zweck der JFG ist es, den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften der Stammvereine durch eigenen Nachwuchs zu sichern.

(2) Die JFG sorgt für die Betreuung, das Training und die Ausstattung von Spielern der Altersklassen A- bis D-Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt die JFG in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußball-Abteilungen der Stammvereine wahr.

(3) Die Junioren-Förder-Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die JFG besteht

- a) aus den Spielern der Altersklassen A- bis D-Junioren, die zugleich Mitglied in ihrem Stammverein sind,
- b) aus je drei Vertretern der Stammvereine, die zugleich Mitglieder ihres Stammvereines sind,
- c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die JFG. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied vorzulegen. (wie §5/2) Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Eine erneute Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe hierfür zu nennen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in satzungs- und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) In welchen Verein ein Spieler nach seinem letzten Einsatz in einer A-Junioren-Mannschaft der JFG wechseln will, bleibt grundsätzlich seiner freien Entscheidung überlassen. Ein Wechsel zu einem anderen als den im Spielerpass eingetragenen Stammverein ist jedoch nur mit Zustimmung des bisherigen (abgebenden) Stammvereins möglich, ansonsten grundsätzlich erst nach Ablauf des Spieljahres, das sich an den letzten Einsatz in einer A-Junioren-Mannschaft der Junioren-Förder-Gemeinschaft anschließt.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand der JFG erteilt.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei natürlichen Personen. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der JFG endet automatisch mit dem Ende ihrer

Spielberechtigung für Junioren-Mannschaften. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung spätestens 3 Monate vor dem Ende eines Geschäftsjahres gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder sich in sonstiger Weise grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Über einen Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Drei-Viertel-Mehrheit.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Fördermittel

Die Einnahmen der JFG setzen sich überwiegend zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der Stammvereine, Spenden und öffentlichen Jugend-Fördermitteln.

§ 6a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die erweiterte Vorstandschaft (§ 11). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand (§ 10) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben,

1. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
2. die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzulegen,
3. den Vorstand zu entlasten und zu wählen,
4. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
5. mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

Für die unter § 3 Abs. 1b) genannten Vertreter der Stammvereine ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung verpflichtend.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber

einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form, soweit möglich auch über elektronische Post (E-Mail), spätestens 4 Wochen vor der Versammlung.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

1. Bericht des Vorstandes,
2. Bericht des Kassiers und der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahlen, sofern sie anstehen
5. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags,
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
7. Sonstiges, Wünsche und Anträge.

(4) Anträge sind schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

(5) Der 1. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt wird.

(6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.

(7) Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Leiter der Versammlung sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 9

Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

(1) Wahl- und stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) sind die in § 3 genannten Mitglieder des Vereins, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Passives Wahlrecht besteht erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(3) Abstimmungen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der Abstimmenden verlangt wird.

(4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

(5) Bei Verhinderung eines der in § 3 Abs. 1b) genannten Vertreter der Stammvereine kann dessen Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des gleichen Stammvereins übertragen werden.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer

Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein

gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(3) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen der JFG Oberes Günztal e.V. und einem der Stammvereine angehören.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht

- a) aus dem Vorstand gem. § 10 dieser Satzung,
- b) den 3 Jugendleitern der Stammvereine und
- c) maximal 6 Beisitzern.

Die Jugendleiter der Stammvereine werden von diesen entsandt. Beendet ein Jugendleiter eines Stammvereines seine Tätigkeit vorzeitig, ist vom jeweiligen Stammverein ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches das Stimmrecht gemäß § 11 Abs. bis zur Neuwahl eines Jugendleiters wahrnimmt.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Rechte und Pflichten der Stammvereine

Jeder Stammverein stellt pro Saison grundsätzlich vier Junioren-Trainer/Betreuer.

Sollten nicht genügend Trainer/Betreuer gefunden werden, dann ist ein finanzieller Ausgleich gem. § 11 der Finanzordnung zu entrichten.

§ 14 Ordnungen

Die Junioren-Förder-Gemeinschaft kann sich Ordnungen geben.

§ 15 Ausscheiden, Auflösung

(1) Sollte einer der Stammvereine aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft ausscheiden, besteht kein Anspruch auf finanziellen Ausgleich.

(2) Bei Auflösung der JFG oder bei Wegfall seines Zwecks nach § 2 geht das Vermögen zu gleichen Teilen auf die in § 1 genannten Stammvereine über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Für Verbindlichkeiten der JFG haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der JFG (d.h. der gesamte finanzielle und sachliche Besitz)

(4) Will ein zusätzlicher Verein der JFG Oberes Günztal e.V. als Stammverein beitreten, so ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zur Aufnahme notwendig.

(5) Der Austritt eines Stammvereins aus der JFG Oberes Günztal e.V. erfolgt zum Ende der jeweiligen Saison und ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dez. des Vorjahres mitzuteilen.

(6) Der Ausschluss eines Stammvereins bei Verstoß gegen die Satzung kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 16 Gültigkeit

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 12.07.2018 beschlossen und in der Versammlung vom 12.07.2018 (in § 1 (1)) geändert. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig verliert die alte Satzung vom 30.06.2011 ihre Gültigkeit.

Hawangen, 12.07.2018